



# Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurf.

2. Quartal.

Mittwoch den 11. Juni.

Stück 21.

## Bekanntmachungen.

Der Gutsbesitzer Johann Karl Gottfried Ferdinand Döbold aus Wefmar ist zum Ortsrichter für dasige Gemeinde ernannt und am heutigen Tage verpflichtet worden.  
Merseburg, den 4. Juni 1856. Der Königliche Landrath Weidlich.

Der pensionirte Gensdarm Grose zu Reuschberg beabsichtigt auf seinem ohnweit des Dürrenberg-Porbizer Bahnhof's belegenden Feldgrundstücke in Porbizer Flur eine Essigsprit-Fabrik anzulegen.  
Indem ich dies in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Einwendungen gegen dieses Unternehmen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist in meinem Bureau angemeldet werden können.  
Merseburg, den 5. Juni 1856. Der Königliche Landrath Weidlich.

Die nachstehende im Militär-Wochenblatte erschienene Bekanntmachung:

Nach dem Reglement über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ic. vom 5. October 1854 erhalten die Landwehrlente des Beurlaubtenstandes bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei einer Mobilmachung entweder das zuständige Meilengeld für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier nach den Säzen der §§. 17—22. des gen. Reglements oder der Marschcompetenz, wenn die Einbeordneten ohne das Bataillons-Stabsquartier zu berühren direct zu einem Linien-Truppentheile gesendet werden, nach §. 38. des qu. Reglements von den Gemeinden- resp. Steuerempfängern vorschussweise ausgezahlt. Dagegen werden die Meilengelder, welche den zur Uebung einberufenen Landwehrlenten zustehen, laut §. 205. und §. 297. pos. 7a. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, bei deren Eintreffen im Bataillons-Stabsquartier gezahlt.

Bei einer Mobilmachung kann über den Zweck der Einberufung keine Ungewißheit obwalten, wohl aber sind aus dem Umstande, daß die Gemeinden resp. Steuerempfänger nicht wissen können, ob ein beurlaubter Landwehrmann zu einem außerordentlichen Zwecke oder nur zur Uebung einbeordert ist, Zweifel darüber entstanden, ob der Eingezogene die Meilengelder vorschussweise oder erst im Bataillons-Stabsquartier zu erhalten habe.

Zur Beseitigung dieser Zweifel werden die Königlichen Landwehr-Bataillone hierdurch veranlaßt, künftighin auf den Einberufungsordres (excl. bei einer Mobilmachung, bei welcher sich die vorschussweise Zahlung der Meilengelder von selbst versteht) zu bemerken:

„erhält das zuständige Meilengeld resp. die Marschcompetenz vorschussweise“

oder

„erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartier.“

Berlin, den 27. Februar 1856.

Kriegs-Ministerium.  
gez. Graf v. Waldersee.

wird hierdurch den Ortsbehörden und Steuerempfängern des Kreises zur genauen Beachtung und Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. Juni 1856.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Nachstehende Bekanntmachung:

Während des Zeitraums vom 20. Juni bis zum Spätherbste dieses Jahres soll an der Brücke über die Saale bei Weisensfels, in der Richtung der Halle-Weisensfels-Erfurter Chaussee, eine Hauptreparatur ausgeführt, zu dem Ende diese Brücke abgesperrt und die Passage über eine unmittelbar neben jener Brücke erbaute Interimsbrücke, resp. unter der Thüringer Eisenbahn hinweg, geführt werden.

Der daselbst außerordentlich lebhafte Verkehr, sowie die beträchtliche Ansteigung und dabei nur geringe Breite der Anfahrten zur Interimsbrücke und die nur mäßige Höhe der Durchfahrt unter der Eisenbahn, veranlassen uns, für jene Bauzeit in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265.) folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

- 1) Lastwagen jeder Art, deren Ladung mehr als 20 Centner beträgt, müssen zum Passiren der Interimsbrücke und deren Anfahrten außer ihrer gewöhnlichen Bepannung noch mindestens mit 2 Vorspannpferden bespannt werden.
  - 2) Dieselben dürfen nur 9 Fuß breit und bis zu einer Höhe über der Fahrbahn von höchstens 12 Fuß beladen sein.
- Wagen, welche den Anforderungen sub 1. und 2. nicht entsprechen, dürfen die Brücke nicht passiren.

- 3) Die Führer aller Fuhrwerke ohne Ausnahme, welche die Interimsbrücke passiren wollen, müssen außerhalb der Anfahrten derselben — am rechten Ufer auf dem Platze zwischen dem Stadthor und der Brücke und nöthigenfalls weiter zurück und am linken Ufer auf der Chaussee — so lange halten, bis ihnen von den an beiden Ufern aufgestellten Brückenwächtern die Erlaubniß zum Ueberfahren über die Brücke ertheilt wird. Demnächst müssen die Fuhrwerke die Interimsbrücke nebst Zubehör im Schritte und ohne allen unnöthigen Aufenthalt passiren.
- 4) Durch das Vorlegen der Vorspannpferde sub 1. darf der Verkehr auf den Halteplätzen nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Die Führer der Fuhrwerke haben für das Befahren der Interimsbrücke den Anweisungen der sub 3. erwähnten Wächter und der Polizeibeamten ohne Widerrede überall Folge zu leisten.
- 6) Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 in eine Strafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. und hat außerdem auch noch allen irgend wie dadurch etwa verursachten Schaden zu ersetzen.

Merseburg, den 25. Mai 1856.

### Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Nachachtung noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. Juni 1856.

Der Königliche Landrath Weidlich.

#### Nachstehende Bekanntmachung:

Unmittelbar unterhalb der Brücke über die Saale bei Weisensfels wird gegenwärtig eine Interimsbrücke erbaut, welche bis zum Herbst dieses Jahres bestehen bleiben muß.

Das Mitteljoch der Interimsbrücke ist 20 Fuß weit und es liegen dessen Balken so hoch, daß über dem gewöhnlichen Sommerwasserstande noch eine Höhe von 8 Fuß freibleibt.

Bei höheren Wasserständen würde es doch aber für unbeladene, vielleicht auch für beladene Kähne zeitweise an der erforderlichen Durchfahrtsöhe mangeln.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird deshalb Folgendes verordnet:

Alle thalwärts fahrenden Kähne müssen am linken Ufer oberhalb der Brücke anlegen und alsdann an einem der daselbst eingesezten Stellpfähle vorsichtig und mit ausgeworfenen Ketten durch die Brückenöffnung geführt werden.

Bei höheren Wasserständen müssen sowohl die thalwärts, als auch die bergwärts fahrenden Kähne in angemessener Entfernung von der Brücke so lange anlegen und liegen bleiben, bis entweder die Senkung des Wasserspiegels das gefahrlose Durchfahren unter der Brücke wieder gestattet, oder bis ausnahmsweise die Brückenbahn des Mitteljochs zum Durchlassen der Kähne entsprechend gehoben sein wird.

Die Entscheidung darüber, ob die Durchfahrt unter der Interimsbrücke nach Maßgabe des Wasserstandes zulässig sei, stehet lediglich dem den Brückenbau leitenden Baubeamten und in dessen Abwesenheit den dabei beschäftigten Bauaufsehern und Brückenwächtern zu, welcher Entscheidung, sowie überhaupt allen sonstigen, von dem bezeichneten Aufsichtspersonal für das Durchfahren unter der Brücke zu ertheilenden Anweisungen, die Schiffer ohne Widerrede sich zu unterwerfen haben.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die obigen Vorschriften wird in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Samml. Seite 265.) mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thaler bestraft.

Merseburg, den 26. Mai 1856.

### Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. Juni 1856.

Der Königliche Landrath Weidlich.

**Bekanntmachung.** Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Feier des diesjährigen Kinderfestes auf dem vor dem Sixtithore belegenen Communal-Grundstücke am 30. Juni d. J. stattfindet, wenn nicht ungünstiges Wetter die Verlegung auf einen der zunächst darauf folgenden Tage nothwendig machen sollte.

Ueber die Ausführung der Festfeier bemerken wir Folgendes:

#### 1.

Sämmtliche Schüler müssen pünktlich um 1½ Uhr Mittags auf dem Marktplatze versammelt und aufgestellt sein.

Es wird hier das Gesangbuchs-Lied Nr. 270. „Eine feste Burg ic.“ gesungen. Unmittelbar darauf erfolgt der Auszug in der früheren Weise und Ordnung durch die Gotthardtsstraße. Abends ungefähr um 8 Uhr findet der Einzug durch das Sixtithor statt. Die Kinder stellen sich auf dem Marktplatze auf. Es wird zum Schluß das Lied: „Nun danket alle Gott“ gesungen. Die Herren Geistlichen und die Mitglieder der städtischen Behörden werden sich an die Spitze des Zuges stellen. Die Familienväter werden zum Anschluß freundlichst eingeladen. Die Herren Bürgerschützen werden, der Zusicherung gemäß, dem Zuge der Kinder den nöthigen Schutz gewähren.

#### 2.

Zur Ausführung der erforderlichen Arrangements auf dem Festplatze sind deputirt die Herren Assessoren Sobbe und Kühn, Stadt-

verordneten Becker, Heyne, Kriegner, Quersurth und Schäfer, Rendant Frahnert, Kollaborator Goram, Rector Lüben, Kantor Brand, Kantor Krost, Kantor Kloss.

#### 3.

Alle diejenigen, welche auf dem Festplatze Zelte oder Buden aufzubauen beabsichtigen, werden aufgefordert, sich wegen der anzuweisenden Plätze spätestens bis zum 25. Juni bei dem Rendanten Herrn Frahnert zu melden. Derselbe wird die Bedingungen des Aufstellens und Wegschaffens der Zelte und Buden mittheilen. Für die Benutzung der überwiesenen Plätze ist ein Standgeld — 1 Sgr. pro Elle — zu entrichten, welches zur Stadt-Haupt-Kasse fließt und sogleich bei der Anmeldung an den Rendanten Herrn Frahnert zu zahlen ist.

#### 4.

Auch in diesem Jahre wird am Tage vor dem Feste, Sonntag den 29. Juni, von dem Stadtmusikus Herrn Braun auf dem Festplatze ein Concert veranstaltet und dasselbe Nachmittags um 4 Uhr begonnen werden.

#### 5.

Zur Abwendung von Störungen ic. werden folgende polizeiliche Bestimmungen getroffen:

- a) das Reiten und Fahren auf dem Festplatze wurde schon früher bei einer Strafe von 1—3 Thlr. oder verhält-



nismäßigem Gefängniß verboten. Bei diesem Verbote muß es auch ferner bewenden.

- b) das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Festplaze wird untersagt. Uebertretungen werden mit einer Strafe bis zu drei Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß belegt, wenn nicht etwa wegen der Nähe der Scheunen und Zelte nach dem Straf-Gesetzbuche härtere Bestrafung eintritt.
- c) der Verkehr in den öffentlichen Schenkuden oder Zelten darf über die zwölfte Stunde des Nachts nicht ausgedehnt werden. Uebertretungen dieses Verbots werden nach §. 342. des Straf-Gesetzbuches bestraft.

Merseburg, den 7. Juni 1856.

### Der Magistrat.

In der Separations-Sache von Merseburg ist zur Bestreitung der bei der Vermessung und Bonitirung entstehenden Nebenkosten die anderweite Erhebung eines Beitrags von fünf Silbergroschen pro Acker erforderlich.

An die hiesigen und auswärtigen Feldbesitzer (Forensen) ergeht daher hiermit die Aufforderung, diese Beiträge spätestens bis zum 14. Juni d. J. an die Separations-Kasse abzutragen, weil solche sonst auf Kosten der säumigen Interessenten durch besondere Boten beigetrieben werden müssen.

Merseburg, den 21. Mai 1856.

### Die Deputirten der Merseburger Separations-Interessenten.

#### Auction.

Sonnabend den 14. Juni cr., von Vormittags 8 1/2 Uhr an, sollen in dem Gasthause „zur alten Post“ hier mehrere Nachlassgegenstände, als: Meubles, Betten, Kleidungsstücke, Hausgeräthe u. dergl. m., meistbietend versteigert werden.

Merseburg, den 9. Juni 1856.

### Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

#### Bekanntmachung.

Das im hiesigen Vorwerk sub Nr. 427. belegene hutz- und triftberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, bestehend aus 2 Stuben nebst Kammern, Küche, Keller und Bodenraum, einem Garten und Stallung nebst schönem Brunnen, soll veränderungshalber aus freier Hand sofort verkauft werden.

Merseburg, den 9. Juni 1856.

**Auction. Mittwoch den 18. d. M., von früh 8 1/2 Uhr an,** sollen im Bachhaus'schen Saale hier Umzugshalber 2 Schreibsecretaire, 2 Kommoden, Rohr- und Polsterstühle, verschiedene Tische, 4 Kleiderschränke, Spiegel, Waschtische, Bettstellen u. dergl. mehr, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Merseburg, den 9. Juni 1856.

#### Rindfleisch, Auct. Comm.

Bei dem Gräflich Zech'schen Rittergute zu Köhschau sollen die Süß- und Sauerkirschen nächst etwas Pflaumen auf dem Kirschberge und südlicher Alleeseite

Donnerstags den 19. Juni, Vormittags 9 Uhr, im Meistgebote unter vorbehaltenen Bedingungen verpachtet werden. Der Erstehet hat 1/3 Theil anzuzahlen und 2/3 Theil darauf zu erfüllen; dies hierdurch den Bewerbern zur Nachricht.

#### Kirschen-Verpachtung.

Sämmtliche Kirschen der Gemeinde Niederlobicau sollen Freitag den 13. Juni cr., Mittags 1 Uhr, in hiesiger Schenke verkauft werden.

Niederlobicau, den 5. Juni 1856.

Der Ortsvorstand.  
Richter.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung der zum Betriebe der Königlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Löbejün erforderlichen Holzmaterialien, als:

Mittelholz, 48 Fuß lang, 10 Zoll am Stammende und 5 1/2 Zoll am Topfe stark,	
Schwachholz, 40 Fuß lang, 7 Zoll am Stammende und 3 1/2 Zoll am Topfe stark,	
Kleinholz, 40 Fuß lang, 5 Zoll am Stammende und 2 1/2 Zoll am Topfe stark,	
Bohlen Nr. 1., 14 Fuß 4 Zoll lang, 12 Zoll breit und 1,8 Zoll stark,	
Bohlen Nr. 2., 14 Fuß 4 Zoll lang, 8 1/2 Zoll breit und 1,8 Zoll stark,	
Bretter Nr. 1., 14 Fuß 4 Zoll lang, 12 Zoll breit und 0,8 Zoll stark,	
Bretter Nr. 2., 14 Fuß 4 Zoll lang, 8 1/2 Zoll breit und 0,8 Zoll stark,	
Spundbretter Nr. 1., 14 Fuß 4 Zoll lang, 12 Zoll breit und 1 1/2 Zoll stark,	
Spundbretter Nr. 2., 14 Fuß 4 Zoll lang, 8 1/2 Zoll breit und 1 1/2 Zoll stark,	

soll zunächst auf das Jahr 1857 im Wege der Licitation an den Mindestfordernden vergeben werden; zu diesem Behufe ist auf

den 4. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Königlichen Bergamte Termin angesetzt, und werden diejenigen, welche zur Uebernahme der Lieferung von p. prpfr.

auf dem Wettiner Werke:	auf dem Löbejüner Werke:
Mittelholz . . . 45 Stämme,	20 Stämme,
Schwachholz . . . 560 „	900 „
Kleinholz . . . 180 „	— „
Bohlen Nr. 1. 1/2 Schock,	2/3 Schock,
„ „ 2. 17 3/4 „	22 „
Bretter = 1. 2 1/4 „	1 1/4 „
„ = 2. 22 1/2 „	18 1/2 „
Spundbretter Nr. 1. 1/2 „	1 1/4 „
„ = 2. 1 1/3 „	2 1/4 „

geneigt sind, zu diesem Termine eingeladen.

Die Bedingungen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem genannten Geschäftslokale eingesehen oder auch gegen Entrichtung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Eisleben, den 4. Juni 1856.

### Königlich Preussisches Bergamt.

#### Obst-Verpachtung.

Widerrufen wird, daß nicht die Kirschen im hiesigen Thiergarten allein, sondern auch das andere Obst Freitag den 13. Juni, Nachmittag 2 Uhr, verpachtet werden sollen.

Wittwe Benndorf.

#### Gras-Verpachtung.

Die Heu- und Grummet-Nutzung in Collenbey soll bei dem Kirchen-Vorsteher Hübner daselbst den 16. Juni, Nachmittags 3 Uhr, meistbietend verpachtet werden. Hierzu werden Pachtliebhaber eingeladen.

#### Obst-Verpachtung.

Donnerstag den 12. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen die Kirschen unterhalb des Casinos, sowie das Hartobst in dem daran grenzenden Garten und im großen Rischgarten, in meiner Wohnung vor dem Sixtithore öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtbedingungen werden vorher im Termin bekannt gemacht.

D. Heberer.

**Kirschen-Verpachtung.**

Montag den 16. Juni, Nachmittags 3 Uhr, sollen die der Gemeinde Schladebach gehörigen Sauerkirschen meistbietend verpachtet werden.  
**Die Gemeinde.**

Freitag den 13. Juni, Mittag 1 Uhr, sollen die mir gehörigen, bei Wessmar gelegenen Süß- und Sauerkirschen, desgl. die Pflaumen, zu den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend verpachtet werden.  
Wessmar, den 9. Juni 1856.

**Döbold.****Kirschen-Verpachtung.**

Donnerstag den 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr, sollen die Kirschen auf der Chaussee, der Gemeinde Milzau gehörig, meistbietend in der Schenke daselbst verpachtet werden.  
**Die Gemeinde daselbst.**

Zur diesjährigen Verpachtung von 5 bis 6 Morgen Wiese in Tragarther Flur ist von der Gemeinde daselbst ein Termin auf Donnerstag den 12. Juni, Mittag 12 Uhr, in der Schenke zu Tragarth angesetzt.

**Die Gemeinde daselbst.****Kirschen-Verpachtung.**

Der diesjährige Ertrag von Süßkirschen auf der von Rökken nach Weissenfels führenden Chaussee, soweit solche in Rökken Flur belegen und der Gemeinde Rökken zugehörig, sollen öffentlich an den zahlungsfähigen Meistbietenden überlassen werden. Der Bietungstermin findet Montag den 16. Juni d. J., Mittags 1 Uhr, im Gasthose zu Rökken statt, wozu ich die Pachtlustigen mit dem Bemerkten einlade, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.  
Rökken, den 5. Juni 1856.

**Barthold, Richter.**

Eine Stube nebst Zubehör ist an eine Familie oder ausmeublirt an einen ledigen Herrn sofort zu vermieten und zu beziehen **Mälzergasse Nr. 208.**

Johannisgasse Nr. 35. ist ein Logis mit Zubehör an eine stille Familie zu vermieten, kann sogleich oder zu Michaeli bezogen werden.  
**Sildebrand.**

In meinem Hause Gotthardtsstraße Nr. 144. sind von jetzt ab zwei Logis mit Zubehör zu vermieten und Michaelis zu beziehen.

Merseburg, den 9. Juni 1856.

**Reichenbach.****Logisvermietung.**

Die 1. Etage in meinem hier Schmalegasse Nr. 520. belegenden Hause, welche seither vom Herrn Kaufmann Friedmann bewohnt war, steht zur Vermietung und kann sogleich bezogen werden.  
Wittwe **Ortmann in Weissenfels.**

Eine ausmeublirte Stube nebst Alcoven ist sogleich zu beziehen bei  
**Franz Schwarz Wittwe,**  
Markt, Stadt Berlin.

**Hühneraugenpflaster** à St. 1 Sgr.,**Haarfärbemittel** à Flacon 25 Sgr.,**Enthaarungsmittel** à Flacon 25 Sgr.,**Vilioneze,** sicheres Mittel gegen Sommerprossen, à Flacon 17½ Sgr. und 1 Thlr.,

empfehl

**C. Francke.**

Hierzu eine Beilage.

**Verkaufs-Anzeigen.**

Ein Rittergut	mit 600 Morgen Areal.
=	= 378
=	= 353
= sog. Sattelhof	= 170
= Stadtgut	= 240

Mehrere Landgüter von 40 — 370 Morgen.

Sämmtliche Güter sind als sehr preiswerth zu empfehlen, haben gute Felder, hübsche Gebäude, vollständiges todtes und lebendes Inventar und sollen mit der schönen Ernte übergeben werden.

Gasthäuser mit und ohne Feld, dabei ein sehr frequenter und billiger mit wenig Anzahlung.

Eine Wassermühle mit 2 Gängen und Reinigungsmaschine.

Eine sehr rentable Windmühle mit etwas Feld.

**Häuser in hiesiger Stadt.**

Drei flotte Materialgeschäfte mit Ladeneinrichtungen excluder Waarevorräthe für 1600, 1800 und 2500 Thlr. Einige, in welchen Victualienhandel betrieben wird, für 700 bis 1800 Thlr. Zwei, wo die Geißel durchfließt, das eine gut rentirend und das andere wegen seiner Räumlichkeiten zu Anlagen aller Art passend, das erste 2000 Thlr. und das letztere 3200 Thlr. Eins, wo eine Kohlenstreicherei angelegt werden kann, für 900 Thlr. Eins in ganz gutem baulichen Stande mit Garten, was 100 Thlr. Miethe trägt, für den festen Preis von 1200 Thlr.

Auch noch viele andere preiswerthe Häuser und Grundstücke hat zu verkaufen im Auftrag

der Güter- und Grundstücks-Agent

**Heinrich Albert in Merseburg.****G. W. Hellwig,****Markt und Roßmarkt-Ecke,**

empfehl

**sehr gut sortirtes Lager**

von Engl. und Solinger Messern und Scheeren, Löffeln, Bronzeverzierungen, allen Arten Ketten, Perlen, Ohrringen, Brochen, Portemonnaies, Parfümerien, Hosenträgern, Strumpfgürteln, Schnallen, allen Sorten Knöpfen, Stahlfedern, Waagen und Gewichten, Hämmern, Zangen, Feilen, Raspeln, Engl. Hobel-eisen, Stechbeuteln, Sägeblättern, Bohrern, Schuppen, Spaten, Senfen, Sichel, Schließern, Stiften, Nägeln, Pinseln und Bürstenwaaren, Wachs und Wachsstock, Schwämmen, Stuhlrohr, Fischbein, Kämmen in Horn, Elfenbein und Schildpatt, Violinen- und Guitarrensaiten, Schnupftabaksdosen, Brillen, Reißzeugen, Ferngläsern, Goldwaagen, allen Sorten Draht, Messing, Lampendochten, echten Hanszwirn, leinenen Bändern, Strickgarn, Zeichengarn u. dgl. m.

Sommerrüben zu Saamen empfehl

**N. Bergmann.**

Gutkochende Erbsen, Bohnen und Linsen verkauft noch billigt

**N. Bergmann.**

Roman-Cement und Gyps empfehl

**N. Bergmann am Markt.****Erklärung.**

Die unterm 30. v. M. von mir gegen die jungen Leute hiesigen Orts unwissentlich gethane Beleidigung nehme ich hiermit zurück, da ich dieselben jederzeit nur als Ehreleute anerkennen werde.



Schladebach, den 11. Juni 1856.

**Lange.**

Bei  
mit  
Gla  
vor  
Du  
als  
25.



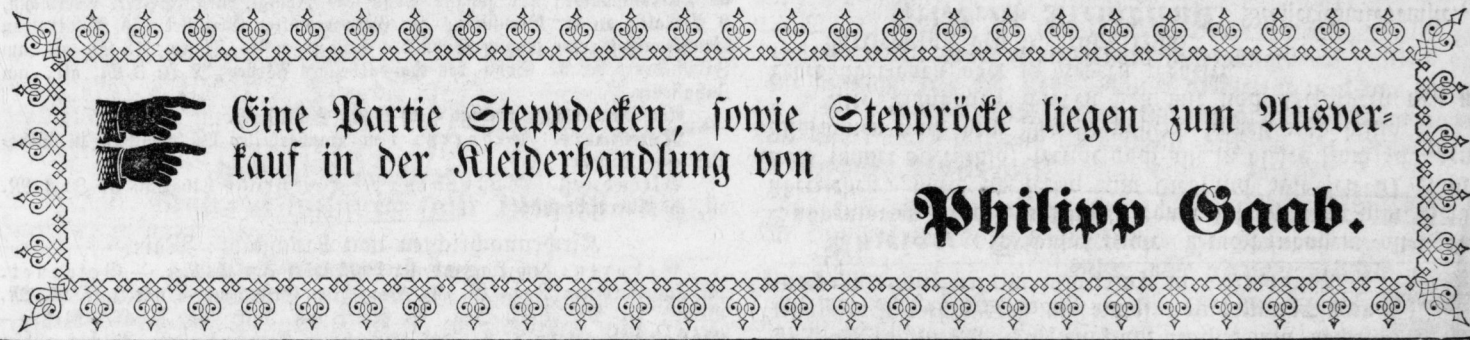



 **Mantelets und Mantillen** 

in Sammet, Moirée antique, Atlas, Taffet, Satin, Velour, Spitzen und Cachemir, Tuch, ff. Sommer-Doubles und Bephir vollständig auf Lager.

Sämmtliche Piecen sind nach den neuesten Pariser Modells copirt, jede Preisnotirung wird enthalten, da die Größe der Auswahl eine solche nicht gestattet.

Kleiderhandlung von  
**PHILIPP GAAB.**



 Eine Partie Steppdecken, sowie Steppröcke liegen zum Ausverkauf in der Kleiderhandlung von

**Philipp Gaab.**

**Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**

(Für Gesunde und Kranke.)

**Grundcapital: 2,000,000 Thaler.**

Obige Gesellschaft schließt unter den liberalsten Bedingungen, zu festen und billigen Prämien, sowohl mit, als ohne Anspruch auf Dividende,

1) **Lebensversicherungs-Verträge** auf das Leben gesunder und kranker Personen, 2) **Rentenversicherungs-Verträge**, 3) **Aussteuerversicherungs-Verträge** (Kinder-Versorgungskasse) und 4) **Gräbnisversicherungs-Verträge**.

Prospecte und Antragsformulare verabreicht unentgeltlich unter Ertheilung jeder weitem Auskunft  
Merseburg, den 26. Mai 1856.

**Fr. Stollberg,**

Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

**Bekanntmachung.**

Allen Meistern, welche der vereinigten Böttcher-, Tischler-, Glaser- u. Zinnung angehören, zur Nachricht, daß der Montag vor Johanni der festgestellte Tag ist, an welchem alljährlich das Quartal abgehalten wird, also für diesmal am 23. Juni, und als Local das Schützenhaus hierzu bestimmt ist.

Lützen, den 9. Juni 1856.

**Elßner, Obermeister.**

Die von uns dem Ortsrichter Weniger zu Daspig am 25. April angethane Beleidigung nehmen wir hiermit zurück.

**A. Buschendorf.  
G. Burckhardt.**

**Dank.** Dem Kaufmann Herrn Beckolt hier sagen wir für die mannigfachen Erweise der Liebe, welche uns bei der in voriger Woche stattgefundenen Richtung seines Hauses zu Theil geworden, hiermit öffentlich unsern freudigsten Dank, und dies um so mehr, da bei **Allem** die **Fröhlichkeit** des reichlichen Gebers die That begleitete.

Möge sein Leben und Wirken bei gewohnter Entschlossenheit und Rührigkeit und gemeinnützigem Streben aus der Wohlgestalt des Gelingens seiner Unternehmungen stets neue Kraft entnehmen und er so recht lange seinem Hause Pfeiler und der Mitwelt nützlich sein.

Merseburg, den 9. Juni 1856.

Die sämmtlichen bei dem Baue betheiligten Maurergesellen.



